

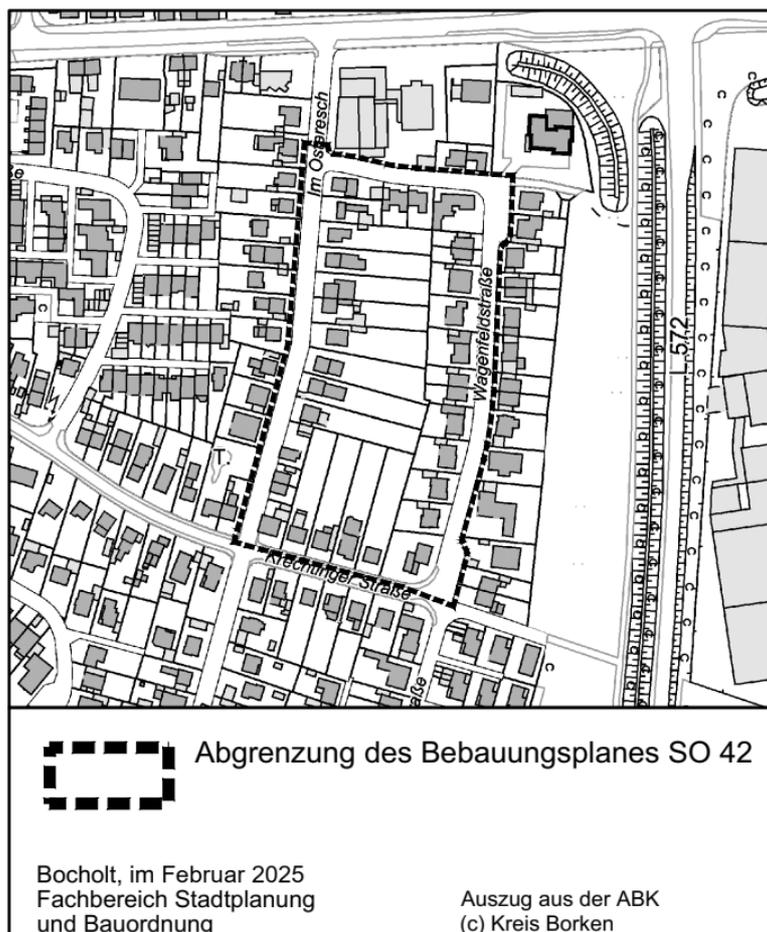
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	17/2025
Datum der Bereitstellung	10.02.2025

Bekanntmachung der Stadt Bocholt über die erneute Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die erneute öffentliche Auslegung im Rahmen

der Aufstellung des Bebauungsplans SO 42 als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB im Bereich der Grundstücke der Wagenfeldstraße mit den geraden Hausnummern 2 bis 28, der Krechtinger Straße mit den ungeraden Hausnummern 103 bis 111 sowie der Straße im Osteresch mit den ungeraden Hausnummern 3 bis 21 C



Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschloss am 08.02.2022 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der Aufstellung des Bebauungsplans SO 42 als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB im Bereich der Grundstücke der Wagenfeldstraße mit den geraden Hausnummern 2 bis 28, der Krechtinger Straße mit den ungeraden Hausnummern 103 bis 111 sowie der Straße im Osteresch mit den ungeraden Hausnummern 3 bis 21 C mit folgender städtebaulicher Zielsetzung:

- Schaffung von Wohnbauflächen
- Förderung der Innenentwicklung.

Die erste Veröffentlichung im Internet ist inzwischen abgeschlossen. Nach der in diesem Zusammenhang durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB haben sich folgende Änderungen hinsichtlich der Planungsinhalte ergeben:

- Änderung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen,
- Aufnahme der Festsetzung zu Garagen und Stellplätzen,
- Aufnahme der Festsetzung zu Nebenanlagen und Einrichtungen,
- Änderung der Festsetzung zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten,
- Aufnahme der Festsetzung zu Ausgleichsmaßnahmen,
- Aufnahme der Festsetzung zu Einfriedungen,
- Aufnahme des Hinweises zum Beginn der Baumaßnahme (Durchführung des Eingriffs).

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind nunmehr aufgrund der genannten Änderungen der Planungsinhalte gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die o.g. Änderungen, die sich nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergeben haben, sind dem Bebauungsplanentwurf sowie in der Begründung zum Bebauungsplan SO 42 entsprechend kenntlich gemacht.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird **vom 14.02.2025 bis einschließlich 18.03.2025** erneut im Internet veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Planunterlagen darüber hinaus zu den untenstehenden Auslegungszeiten zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt erneut öffentlich ausliegen.

Auslegungszeiten neben der erneuten Veröffentlichung im Internet:

vormittags:

montags, mittwochs, donnerstags, freitags von 08.00 – 12.30 Uhr

nachmittags:

montags, mittwochs, donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

Hinweis: Außerhalb der genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter +49 2871 953-3108 (Frau Meiering) möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist können **in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen** zu diesem Plan Stellungnahmen unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/bocholt/beteiligung/themen/1011905>

sowie <https://www.bocholt.de/bauleitplanung>

abgegeben werden.

Nutzen Sie alternativ den QR-Code.



Für die Abgabe einer Stellungnahme über das Onlineportal Beteiligung NRW verwenden Sie bitte den angegebenen Link, um sich mit Ihren nach der Registrierung erhaltenen persönlichen Nutzerdaten anzumelden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber auch weiterhin unter den folgenden Kontaktdaten abgegeben werden:

Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

E-Mail: stadtplanung@bocholt.de

Telefon: +49 2871 953-3132 (Frau Cox)

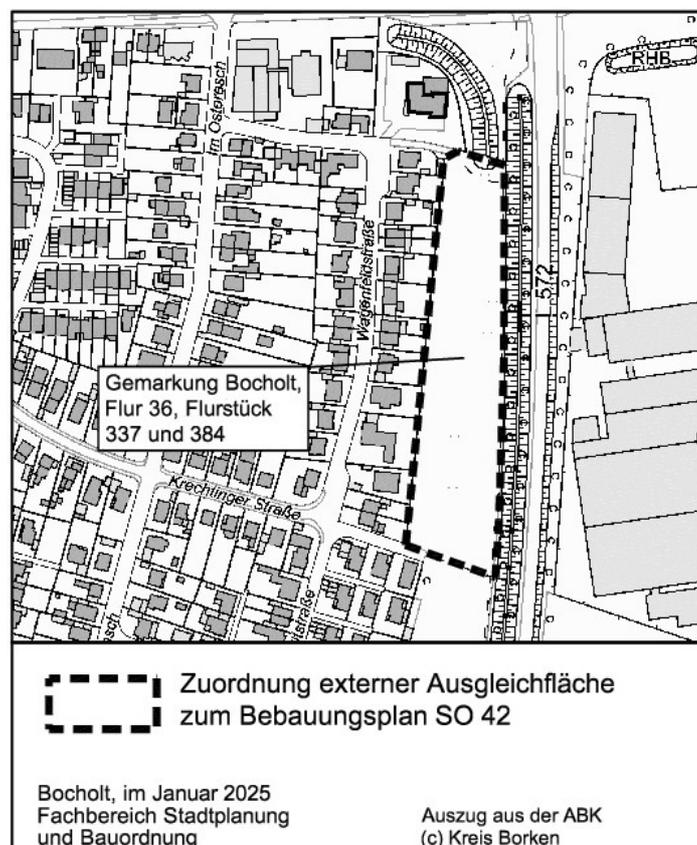
Fax: 02871-953-9530

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nicht vorbereitet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im Planbereich und näheren Umfeld sind Störfallbetriebe nicht bekannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Hinweis:

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der neuen zusätzlichen Bauflächen in den hinteren Grundstücksbereichen wird die ortsnah auf der östlich gelegenen öffentlichen Grünfläche, westlich des Ostrings (Gemarkung Bocholt, Flur 36, Flurstücke 337 und 384) als externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Fläche ist im städtischen Besitz.



Bocholt, 10.02.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dipl.-Ing. Zöhler
Stadtbaurat